

FESTREDE

IM NAMEN

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT

ZUR

JAHRESFEIER DER UNIVERSITÄT

AM 26. JUNI 1920

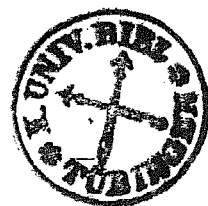
GEHALTEN

VON

KARL BRANDI.

Erbrecht und Wahlrecht.

GÖTTINGEN 1920.



Hochansehnliche Versammlung!

Werte Kollegen, liebe Kommilitonen!

Zum ersten Male seit dem Kriege begeht heute die Universität wieder ihre Jahresfeier. Im vorigen Jahre standen wir in diesen Tagen unter dem niederschmetternden Eindruck des uns zu Schimpf und Schande angebotenen Friedensentwurfes; alles was irgend nach festlicher Stimmung aussah, mußte unterbleiben.

Heute ist es imgrunde nicht anders in der Welt und in deutschen Landen. Nur daß wir noch deutlicher sehen und tiefer empfinden, was auf uns lastet. Allein wir haben den Willen zum Leben und wollen das Geschick meistern, das uns ohne unsere Schuld getroffen hat. War wirklich innere Schuld bei uns, so wollen wir uns durch unser Leben vor uns selbst entschüßnen. Einem andern sind wir auf dieser Welt keine Rechenschaft und keine Genugtuung schuldig. Was wir an Leid und Schmerz erleben, soll unsere Katharsis vollenden, und innerlich verjüngt wollen wir aus dieser Zeit der Prüfung hervorgehen.

Zum deutschen Leben gehört jene höhere Art des Bewußtseins, die in der Wissenschaft den archimedischen Punkt außerhalb der Gegenwart gefunden hat in überzeitlichen Zusammenhängen. Unlöslich an diese Erde gefesselt und dieser Gegenwart mit allen Kräften unseres zeitlichen Wesens zugewandt, vermögen wir doch zugleich aus jener höheren Welt auf das eigene fliehende Dasein hinabzublicken, und es ist eine alte Erfahrung, daß die Größe des zeitlichen Erlebnisses den Menschen nur um so höher über die ererbte Gebundenheit zu erheben pflegt. Jedes Einzel-erlebnis aber steht heute mehr als je unter dem Zeichen des Gemeinsamen, und mit ungeheurer Eindringlichkeit und tieferer Verpflichtung bindet uns alle der Staat. Im Geiste Friedrich Christoph Dahlmanns und aller Berufenen, die seitdem von dieser Stelle aus Namens der Georgia Augusta gesprochen haben, bekennen wir aufs neue „Eine heilige Sache ist der Staat“.

Unsere Universität erscheint jung unter ihren deutschen Schwestern. Aber auch sie hat in bald 200 Jahren ihres Bestehens mehr als einen Wechsel der Macht erlebt, die sie beschützt und trägt. Diese Gründung Kurhannovers wurde förmlich gestiftet von einer Königlichen Majestät von Großbritannien, die zwar ihr Stammland über dem ererbten Weltreich bald vergaß, ihm aber Namen und Weltinteressen der Georgia Augusta hinterließ. Noch grüßen die Bilder dieser Dynastie wie aus weiter Ferne zu uns herunter. Im Vorraum dieses Saales hängt das Bild des letzten alten Habsburgers, Karls VI., der unserer Universität das kaiserliche Privileg gab. Beides, Satzung und Privileg, erneuerte der letzte Hohenzoller noch während des Krieges als Kaiser und als König in zeitgemäßen Formen. So lebt gleich der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften auch die Universität aus königlicher und kaiserlicher Stiftung, und heute am Tage der Verkündung ihrer königlichen Preise gedenkt die Universität zuerst und dankbar ihrer alten Patrone.

Die historische Wissenschaft sucht dem Staat der Gegenwart zu dienen durch Ergründung seiner Voraussetzungen und durch Verknüpfung seiner Formen mit uralten Bedingungen und Erscheinungen unserer Geschichte. Das Irrationale spricht zu ihr in tausend Stimmen, und doch fühlt sie Pflicht und Kraft, auch aus dieser verwirrenden Fülle Einheit und Zusammenhang herauszulesen. Genau vor 100 Jahren war es, daß Wilhelm von Humboldt seine Akademie-Abhandlung entwarf „Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers“; sie ist noch heute keine andere. Durch vollkommenste Hingebung an das Wirkliche sollen wir das Wesen der menschlichen Dinge verstehen in ahnendem Begreifen immer tieferer Zusammenhänge, immer reinerer Formen des Geschehens.

Es hat freilich auf den menschlichen Geist zu allen Zeiten einen unabweisbaren Zauber ausgeübt, diese Formen des Geschehens nicht in liebevoller Hingebung an vergangene Wirklichkeiten mühsam abzuleiten, sondern aus den ordnenden Gesetzen der eigenen Vorstellungswelt in raschen Griffen zu konstruieren, Geschichte und Menschenleben auf logische Notwendigkeiten zu bringen und aus ihnen wohl gar das Schicksal der Zukunft zu erschließen. Die alte Astrologie blickte zu den Sternen und erweckte aus ihrem ewigen Glanze eine Stimmung gläubigen Vertrauens, die Jahrtausende hindurch von dem Nimbus geheimnisvoll rätselhafter Sprache erst recht getragen wurde. Auch die neueste Profetie, Vom Untergang des Abendlandes, wiederholt nur in geistreichem Gedankenspiel die uralte Theorie vom notwendigen Kreislauf aller Dinge.

Allein sowenig wie im Sternbild des Wassermanns oder der Jungfrau liegt im Bilde des Kreislaufs selbst das Geheimnis der Geschichte enthüllt.

Viel näher der Beobachtung des Lebens stand an sich jene Einstellung auf die organische Entwicklung, die in der Geschichte große Gesamtpersönlichkeiten entdeckte, Völker und Nationen, die sich aus ursprünglicher Anlage zu ihren eigenen reiferen Formen entfalten sollten, sodaß man die Entwicklungsstufen jedes ihrer Lebensalter, ja ihre höhere Kultur selbst aus ureigenster Triebkraft nachzuweisen vermöchte. Wir begehen in diesem Jahre den 200. Geburtstag unseres Landsmannes Justus Möser aus Osnabrück, der zwar ganz ein Kind des Rationalismus, doch zuerst in Deutschland aus wahrhaft genialer Einsicht in die tiefen Zusammenhänge öffentlich-rechtlicher und privater Verhältnisse die Funktion des Einzelnen in der Masse erkannte und Grundzüge einer Sozial-Geschichte des deutschen Volkes zu entwerfen wagte. Seine jüngeren Zeitgenossen wuchsen um so mehr in solche Gedankengänge hinein, je mehr sie die großen Atemzüge befreiter Völker erlebten und Volksgeschichte in neuem Sinne ahndeten. Sie entdeckten sich Recht und Sprache als Schöpfungen ihres Volksgeistes. Die historische Rechtsschule insbesondere bekannte durch den Mund Friedrich Carls von Savigny: „Der organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volkes bewährt sich auch im Fortgang der Zeiten, — auch hierin der Sprache zu vergleichen“ und „das Recht wächst mit dem Volke, bildet sich aus diesem und stirbt endlich ab, sowie das Volk seine Eigentümlichkeit verliert“.

Die „Eigentümlichkeit des Volks“ spielt — wie man sieht — eine entscheidende Rolle und man dürfte erwarten, daß unsere Wissenschaft sich des darin liegenden Problems alsbald bemächtigt hätte. Der Meister selbst, der das Fortwirken des römischen Rechts tief in das Mittelalter hinab begleitete, wies dazu die Wege. Statt dessen beharrte die deutsche Rechtsgeschichte bei ihren alten Perioden und statt energischer Aufnahme der Untersuchung über die Wechselwirkung mit den Fremdrechten beharrt sie auch heute zumeist noch bei der Lehre von einer einzigen großen Störung der organischen Entwicklung in der Rezeption des römischen Rechts am Ende des Mittelalters.

Auch sonst hat das letzte Jahrhundert jene zarten Erkenntnisse der klassischen Zeit vielfach mehr vergrößert als berichtet. Die Möserische Einsicht in das Gegeneinanderstreben privater und öffentlicher Machtbildungen wich einer gewollten Einseitigkeit, die sich die schönsten Entdeckungen in der Welt des Wirklichen ver-

sperrt. Die Erfindung von Kulturzeitaltern allgemeiner Gültigkeit machte den Periodenbegriff aus einer subjektiven Anschauungsform zu einem objektiven Inhalt der Geschichte, und statt um das wundervolle Bild flutender Vergangenheiten mühte man sich um eine öde Architektonik. In dem Streben nach dem Allgemeinen übersah man das großartige Durcheinanderströmen der Kulturen; die fruchtbare Idee vergleichender Betrachtung, von überängstlichem Nationalismus aus der Erklärung des Einzelnen verdrängt, verstieg sich in dilettantischer Heranziehung fernestliegender Kulturen zu vagen Allgemeinheiten. Heute dürfen wir, reiner durch Leid und freier durch Erlebnis, auch in unserer Staatsgeschichte das Gegeneinanderstreben des Eigenen und des Fremden mit neuer Unbefangenheit ins Auge fassen. In solcher Stimmung möchte ich Sie zu einem Problem führen, das durch zwei Jahrtausende die letzten Formen von Macht und Staat im deutschen Volk bestimmt hat, Erbrecht und Wahlrecht.

Die alte Welt hat der Kultur des Mittelalters und der Neuzeit in der Frage der Staatsform und Staatsleitung kein festgeprägtes Ideal hinterlassen, denn auch das altrömische Kaisertum war zu allen Zeiten viel abhängiger vom Wechsel der Macht als unsere erbkaiserliche Betrachtungsweise aufzufassen vermochte. Eine lebenslängliche Leitung des Staates mit allen Möglichkeiten der Designation und Familienpolitik, — trotz der überkommenen Heiligkeit machtpolitisch so beweglich wie sein Erbe, das Papsttum. Der Theorie nach übertragen vom Volk und nur rechtskräftig durch die förmliche *lex de imperio*, in Wahrheit dagegen zumeist nicht eine Gabe jenes ohnmächtigen Volkes, sondern eine Schöpfung des Heeres, wie es der gelesenste aller lateinischen Kirchenväter, Hieronymus einmal ausdrückt: „den Kaiser macht das Heer“.

Dies römische Heer aber hatte längst einen so starken germanischen Einschlag, daß seine Formen vielmehr von den Barbaren, als von altrömischer Tradition bestimmt wurden. „Im vierten Jahrhundert schon wird von Julian und Valentinian berichtet, daß die Legionen, die sie zu Kaisern ausriefen, sie in echt germanischer Weise auf den Schild erhoben hätten“.

Also werden wir doch wieder auf das germanische Königtum zurückgewiesen. Hier aber begegnen wir derselben Unsicherheit, insofern der Ursprung dieses Königtums von einigen in alten Geschlechtsverbänden gefunden, von anderen umgekehrt auf die rö-

mische Befehlsgewalt zurückgeführt wird. Indessen — der offenbar höchst mannigfache Ursprung des Königtums kann aus dem Spiel bleiben, wenn wir beachten, daß überall sehr bald die Erblichkeit des Geschlechtskönigtums als das Wesentlichste hervortritt.

Diese Erblichkeit aber wurzelt im Besitz und im Blut. Das Blut des Vaters erfüllt den Erben mit soviel Anspruch und Macht, wie des Vaters Wirkungswille in die Zukunft reicht. Seine Zukunftshoffnung setzt sich um in gesteigerte Vergangenheitswertung, in immer neue Hebung des Geschlechts, das gar nicht denkbar ist ohne heroische Anfänge, das ganz von selbst die Anknüpfung an die Götter sucht und auch aus weiter Ferne noch angegangen wird um den Erben.

Das Streben aber nach dem Außerordentlichen im Blute äußert sich bei den germanischen Königen von Anfang an in einem immer höher gespannten Ebenbürtigkeitsverlangen. Gleich der zweite königliche Westgote im Abendlande begehrt eine kaiserliche Prinzessin. Der erste Ostgote, Theodorich d. Gr., herrscht durch seine Familie bis nach Spanien. Aus Spanien holen die Merovinger ihre Frauen und von den Merovingern die Angelsachsen. Weit über die alten Provinzen hin strecken sie die Hände aus nach dem vornehmsten Blut, — außerhalb des eignen Stammes. Die entlegenen Gipfel der Macht erkennen die gleiche Höhenlage, und kaum ist Karl d. Gr. reif für das abendländische Kaisertum, als schon über eine doppelte Familienverbindung mit Byzanz verhandelt wird. Dasselbe Streben bei allen folgenden Dynastien. Der Neubegründer des deutschen Königtums, Heinrich I., hat noch eine Frau aus dem edelsten Geschlecht seines Stammes, die Machthild aus Widukinds Geschlecht. Sein königlich geborener Sohn aber freit die angelsächsische Edgith und dann die burgundische Adelheid, der kaiserliche Enkel die byzantinische Theophanu. Für Otto III. gibt es keine Steigerung mehr. Seine Braut ist das *imperium mundi* und er erliegt gleich dem Gastfreund von Corinth der sterbenden Antike. Papst Silvester II., der gelehrte Gerbert von Rheims redete ihn so an: „Unser bist du Caesar Augustus, aus griechischem Blut, aber mächtiger als die Griechen, Herr der Römer nach Erbrecht, erfüllt von griechischem und lateinischem Geist“.

Wie die Sachsen und Salier, so die Hohenstaufen, die ihre edlen Frauen in Burgund, Sizilien und Konstantinopel, in Aragonien und Jerusalem suchten. Das Erbrecht wird in steigendem Maße getragen von großen internationalen Verbindungen mit allen ihren Gefahren bis auf unsere Tage.

Das Erbrecht aber hat eine zweite, von Haus aus nicht minder starke Wurzel im Besitz. Wenn nicht alles täuscht, so liegen die Anfänge des Privateigentums an Grund und Boden nach deutschem Recht im königlichen Sondergut, in der *Forestis*. War früher Grund und Boden unbeweglich und nur im engern Verbande nutzbar, so wächst das Königtum mit seinem Sondergut aus der gemeinen Mark zuerst hinaus und verfügt über Grundbesitz in freier Vergebung. Ähnliches widerfährt mit der Zeit auch anderen glücklich erbenden Geschlechtern, allein der König überflügelt sie alle durch Konfiskation und Eroberung.

Wächst also das Erbkönigtum doppelt, nach Blut und Besitz, hinaus über den eigenen Stamm, so trägt das römisch-provinziale Vorbild kaiserlicher Machtvollkommenheit noch aus einem andern Grund dazu bei, den Umfang der wirtschaftlichen Macht des Königs zu erweitern. Sie bemächtigt sich der Formen provinzieller Grundherrschaft einschließlich der abhängigen Leute, der herrschaftlichen Krieger und Kirchen. In neuer, jetzt deutschrechtlicher Steigerung werden Eigenkirche und königliche Kapelle Formen weitgehender Privatisierung auch der Kirchen. Die einmal gewonnene Beweglichkeit der Bodennutzung gibt die Möglichkeit, das kirchliche und das kriegerische Gesinde des Herrn beliebig zu vermehren und der Durchbruch des Lehnswesens stellt hinter den größten Grundbesitzer auch das größte Lehnsheer und die gesamte feudalisierte Geistlichkeit.

Kein Zweifel, die privatrechtlichen Elemente des Königtums sind mit Familiengut und Lehnsgesinde gewaltig im Erstarken. Die öffentlich-rechtliche Tradition aus Stammesrecht und Reichsrecht droht davon erstickt zu werden.

Man kennt die Krisis in der Geschichte des fränkischen Königtums der Karolinger und der Merovinger. Sie hat sich später im deutschen Territorialfürstentum oft genug genau so wiederholt. Das alte Recht forderte das väterliche Erbe zu gleichen Teilen für alle Söhne, und bis auf kleine Gutsbezirke zerstückelte man die *respublica* als Privatbesitz in Erbteilungen. Jahrhunderte lange schwere Kämpfe, in die jene alten Macht- und Rechtseinheiten der Stämme tragend und treibend hineinspielten! Aus sich hat der deutsche Staat diese Schwierigkeiten nicht überwunden. Die Hilfe kam ihm — das erste Mal von der Kirche, das zweite Mal von den Gelehrten, beide Mal aus derselben alten Quelle öffentlichen Rechts.

Denn auch die Kirche brachte die Hilfe nicht aus sich. Ihr tiefstes Wesen ist ja nicht von dieser Welt. Indessen so innig war seit Constantin ihre Verbindung mit dem antiken Staat geworden, und schon viel früher ihre Verbindung mit der antiken Gemeinde, daß sie reiner und tiefer als der verfallene antike Staat beides, das Wesen des Staats und der Gemeinde, an die deutsche Welt des Mittelalters überliefern konnte. Ihre kirchlichen Gemeinden erleichterten sogar auf dem Lande, wie in alten und neuen Städten zuerst räumlich umgrenzte Einheiten, in denen über aller Zerrissenheit in Freie und Unfreie, Königs- und Herrschaftsleute die Nachbarschaft eine neue Gemeinschaft herstellte. Und ihr höherer Einheitsbegriff gemeiner Christenheit entlehnte erst recht seine universelle Form aus dem größten staatlichen Erlebnis des Altertums, dem römischen Reich der augusteischen Zeit.

Mit dem Begriff des weltlichen Kaisertums aber verband diese Kirche von vornherein eine zwiespältige Vorstellung, und eben dieser Zwiespalt verstrickte sie selbst in schwere Kämpfe. Der altrömische Kaiser blieb ihr der weltliche Universalherrscher letzter Ordnung, der Erbe früherer Tyrannen und im Grunde ein Diener des Bösen. Dem christlichen Kaiser aber strömte unbewußt der ganze priesterliche Gehalt alttestamentlicher Könige zu, von Melchisedek über Saul und David auf Salomon und seine Nachfolger. Wie nun die Kirche gegen ihre Feinde das Schwert der Könige und Kaiser brauchte, so unterstützte sie trotz der augustinischen Ablehnung aller Macht zeitweilig ganz bewußt die kaiserliche Machtbildung und die größeren Verbände. Zunächst nur werbend und dienend, dann Schritt für Schritt immer tiefer in das deutsche Recht hineinwirkend mit wachsenden eigenen Ansprüchen. Sie wirkte mit bei Erhebung der Karolinger gegen die Ohnmacht der Merovinger, — sie suchte die Reichseinheit unter Ludwig dem Frommen zu retten „damit die Kirche keinen Schaden leide“. Vor allem gab sie ihrer Mitwirkung eigene Formen. Pippin und seine Söhne erhielten zum ersten Male Salbung und Weihe; einer dieser Söhne, Karl, als Kaiser zuerst den antiken Kranz, die Krone. Seitdem gab es Kroninsignien und Inthronisation, nach dem Beispiel der Weihe und Einsetzung von Bischöfen in den Gemeinden. Die Schilderhebung hatte längst aufgehört, der Umrith bei den Stämmen als Ausdruck für ihre freie Mitwirkung an der Erhebung eines neuen Königs blieb nur kurze Zeit in Übung. Die entscheidende Form für den Regierungsantritt wurde die Krönung aus Priesterhand. Zwar Karl d. Gr. krönte seinen Sohn wieder selbst,

Heinrich I. lehnte noch einmal Krönung und Weihe ab, allein er war der letzte. Seit Otto I. gehört beides zum deutschen Recht.

Mit dem priesterlichen Öl aber strömte doch auch ein ausgesprochen öffentlich-rechtlicher Gehalt in die so stark privatrechtlich ausgebaute Herrschaft. Die Kirche begnügte sich nicht mit dieser Wirkung. Sie verlangte darnach, nicht nur ihr eigenes Gefüge frei zu machen von der Umklammerung durch die private Lehnsherrschaft, sondern sie begehrte darüber hinaus auch das Wesen des Königtum selbst weiter nach kirchlichen Ideen umzuformen. Sie stellte alsbald dem Erbrecht entgegen das Wahlrecht.

Dabei handelte es sich um eine grundsätzliche Forderung und man war sich der Tragweite voll bewußt. Denn nicht in Tagen staatlicher Not, beim Aussterben einer Dynastie, etwa der Karolinger oder der Sachsen erhob man diesen Vorschlag. Da unterstützte man noch die „Suche nach dem Erben“, oder die Verständigung zwischen den Stämmen. Die Forderung erging vielmehr zu einem Zeitpunkt bedrohlicher Machtentfaltung des Königtums und wollte das bisherige Wesen des Königtums an der Wurzel treffen.

Als Heinrich IV. wegen der Vergebung von Bistümern und Abteien als königlicher Lehen mit Gregor VII. in einen persönlich zugespitzten Streit geraten und die Sachsen aus anderen Gründen gegen den Frankenkönig aufgestanden waren, als Papst und König sich gegenseitig abgesetzt hatten und die aufsässigen Fürsten sich mit dem Plane trugen, an Heinrichs IV. Stelle einen Gegenkönig zu erheben, da erkannten sie zu Forcheim 1077 unter maßgebender Mitwirkung eines apostolischen Legaten für Recht, daß „die königliche Gewalt niemandem aus Erbrecht zustehen solle, — wie bislang Gewohnheitsrecht gewesen sei —, sondern der Sohn des Königs, auch wenn er im höchsten Maße würdig wäre, solle vielmehr aus freier Wahl, als nach Erbfolge König werden. Wenn aber der Sohn des Königs nicht würdig sei, oder das Volk ihn nicht wolle, dann stehe es in des Volkes Macht, sich seinen König nach seinem Willen zu erwählen“. Eine Formulierung von der tiefsten Bedeutung, die zwar so bald noch nicht in das eigentliche Reichsrecht übergang, aber die erste großartige Ankündigung einer Auffassung darstellte, die von der Kirche im eignen Kreise längst vertreten war. Denn die Kirche hatte schon auf den alten Konzilien den Kampf begonnen und seither aufgenommen gegen die Erbllichkeit des Bischofsamtes und gegen ihre Wurzel, die Priester-ehe, sowie allgemein gegen jede Bindung der kirchlichen Personen

an die privaten Lehnsherrschaften. Der erneute Kampf Gregors VII. für den Zoelibat und gegen die Laieninvestitur hatte hier seine Einheit.

Was aber verstand man unter der freien Wahl und wer war das Volk, dem hier das Recht der freien Wahl zugesprochen wurde?

Eine freie Wahl mit geordnetem Wahlmodus gab es nirgends. Selbst bei der sogenannten Papstwahl, die man 20 Jahre vorher zu ordnen versucht hatte, war das Entscheidende die Ablehnung des bisherigen Einflusses der Laienschaft und des Kaisers, während für die neue klerikale Form der Wahl positiv nur gesagt wurde, es sollten die Kardinalbischöfe reiflich überlegen, dann die Kardinalpriester zuziehen und so zur Wahl gelangen. Erst 100 Jahre später wurde aus dieser Führung durch die Kardinalbischöfe der Anfang eines Konklave aller Kardinäle und die Forderung einer Zweidrittel-Mehrheit.

Bis dahin galt als einzige weithin sichtbare Richtschnur jener verfängliche Satz der Benedictinerregel aus dem 6. Jahrhundert, „daß Abt sein solle, wen sich einmütig die Kongregation erwählt habe oder ein, wenn auch kleiner Teil der Kongregation mit besserer Einsicht“. Die Kommentare zu dieser Stelle, wie etwa derjenige des Paulus Diaconus im 8. Jahrhundert, erwogen allen Ernstes den Sinn dieser Worte auch dahin, daß nicht nur der Majorität oder der Hälfte, sondern auch einer Minorität etwa von zweien gegen 50 Recht zu geben sei, wenn sie die bessere Einsicht vertrete. Die große Zisterzienserurkunde, die *Carta Caritatis* kennt noch denselben unbestimmten Begriff der besseren Einsicht und erst nach und nach beginnt man die bessere Einsicht auf Seite der Majorität zu vermuten.

Noch viel schwieriger war offenbar die Frage nach dem Wahlkörper selbst. Denn wenn der Konvent eines Klosters eine mit der Zeit immer kleinere fest umrissene Versammlung war, und selbst die größere Zahl der Kardinäle sich in mündlicher Besprechung einigen mochte, war die Masse des Volkes ebenso unbestimmt, wie unfaßbar. Man hat bemerkt, daß in der Streitschriftenliteratur jener Zeit wenigstens ein Verteidiger des Papstes sich für die Absetzbarkeit des Königs auf die Lehre von der Volkssouveränität stütze. Allein auch bei Manegold von Lautenbach ist diese Lehre vom Vertrage zwischen Volk und König nur in schwachen Umrissen erkennbar; er sagt nur, daß der König seine Gewalt verwirkt habe und das Volk frei sei, wenn der König den Vertrag der Wahl verletze. In Wirklichkeit hat bekanntlich Heinrich IV. weder durch den Spruch des Papstes noch durch den

Beschluß der Fürsten oder des Volkes sein Königtum verloren; auch ist ihm sein Sohn ohne weiteres gleich seinen Vorfahren nach Erbrecht gefolgt.

Anders aber stand es, wenn nach Verkündigung einer solchen Theorie durch das völlige Aussterben der Dynastie die Notwendigkeit einer neuen Thronerhebung gegeben war. Da bedurfte es nun doch einer Auseinandersetzung mit dieser Frage und so entwickelt sich in Deutschland während des 12. Jahrhunderts mit weiter Wirkung die Form der indirekten Wahl, das erste Mal bei der Erhebung Lothars von Sachsen (1126).

Wieder übte ein Legat des apostolischen Stuhles den entscheidenden Einfluß. Man bestellte in ferner Anknüpfung an das Zustandekommen dieses Königtums im 10. Jahrhundert je 10 Männer aus den Stämmen der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen, insgesamt also 40 Wahlmänner, die einen der drei vornehmsten Fürsten erwählen sollten. Das aber waren die Herzoge von Sachsen und Schwaben, sowie der Markgraf von Österreich, — die letzten beiden, der Hohenstaufe und der Babenberger, Enkel Heinrichs IV. durch seine Tochter Agnes; Lothar von Sachsen dagegen Führer der Opposition gegen dasselbe fränkische Königtum. So stark wirkt auf der einen Seite der Erbgedanke noch nach, während für die kirchlichen Kreise Lothar gerade wegen des Mangels eines Sohnes und Erben als besonders geeignet erscheinen mochte. Er wurde gewählt, doch kam man nach seinem Tode wie von selbst auf das Erbrecht der Hohenstaufen zurück, die dann erstarkten und eine Erbmonarchie aufrichteten, die in letzter Stunde sogar ihre grundsätzliche Anerkennung und ihre Ausdehnung auf das Kaisertum verlangte. Ja, der Größte in der Reihe, Friedrich Barbarossa ließ auf dem Boden Italiens von römischen Rechtsgelehrten das altrömische Kaiserrecht erneuern, wonach das Volk dem Kaiser beim Regierungsantritt durch die *lex de imperio* seine eigene volle Souveränität übertragen habe; das Erbrecht schien sogar mit der Lehre von der Volkssouveränität versöhnt.

Da lebten nach dem Tode Heinrichs VI. bei der Minderjährigkeit seines Sohnes alle alten Parteiungen auf und gaben der römischen Kurie zum zweiten Male und jetzt mit vollem Erfolg Gelegenheit, ihre Theorie der Königswahl endgiltig in das deutsche Recht einzuführen.

In Erwägungen ganz persönlichen Stils nahm Papst Innozenz III. die Entscheidung über das deutsche Königtum in Anspruch, weil er berufen sei, den Erwählten zu krönen. Unbedenklich wandte er die Praxis der Prüfung von Bischofswahlen auf

das deutsche Königtum an. Genau wie sein Vorgänger vor hundert Jahren verkündete er das Wahlrecht gegen das Erbrecht, wenn er darlegte, es könnte nach der Regierung der Hohenstaufen in der Tat so scheinen, als ob wirklich das Königtum in Deutschland aus Erbrecht statt aus Wahlrecht stamme. Für den Wahlkörper aber stellte er zuerst so autoritativ den Begriff derjenigen Fürsten auf, denen in erster Linie die Kaiserwahl zustehe. Damit war der Anfang eines festen Wahlkörpers gegeben, der zwar noch mehr als 50 Jahre, auch nach der Meinung des Sachsenspiegels, zunächst nur ein Vorstimmrecht haben sollte, dann aber als Kollegium von 7 Kurfürsten doch das ausschließliche Wahlrecht an sich riß. Daß die Zugehörigkeit bestimmter Fürsten zu diesem Kollegium noch ein Jahrhundert lang umstritten wurde, beschleunigte nur das Erstarken dieses geschlossenen und zugleich erblichen Wahlkörpers. Die Abstimmung erfolgte — nach der goldenen Bulle von 1356 — mit einfacher Majorität, wobei auch der Fall zugelassen wurde, daß etwa vier als Majorität einen der ihrigen erwählen würden. Vierhundertundfünfzig Jahre, von 1356—1806, war diese Ordnung oberstes Reichsrecht.

Ihr Ursprung schützte sie gegen alle Bedenken, auch als seit dem 14. Jahrhundert die antike Lehre von der Volkssouveränität zum dritten Mal und jetzt aus der echten alten Quelle erneuert wurde. Denn über die Idee der indirekten Wahl kam man im großen doch nirgends hinaus, und auch das einfache Majoritätsprinzip erfuhr in maßgebenden Gedankengängen keine Berichtigung mehr. Marsilius von Padua lehrte im Kirchenstreit Ludwigs des Bayern, daß das Gesetzgebungsrecht bei der Gesamtheit der Bürger ruhe oder ihrem stärkeren Teil. Als man aber die wichtigste Anwendung von seiner Lehre machte in der konziliaren Theorie, da begnügte man sich durchaus mit einer Vertretung der Gesamtheit, ja dazu noch mit einer sehr willkürlichen und zufälligen Vertretung, was nicht hinderte, daß sich das Konzil von Basel, ebenso geflissentlich wie das von Konstanz, eine Gesamt-Vertretung der allgemeinen Kirche nannte *ecclesiam catholicam repraesentans*, eine Repraesentanz gemeiner Christenheit.

Im deutschen Reichsrecht aber bildete sich um dieselbe Zeit, neben der Königswahl als Fiktion einer Wahl durch das Volk, eine neue Form der Vertretung deutscher Nation im Reichstag. Hier befinden wir uns wieder auf rein deutschrechtlichem Boden; denn seine Entstehung fällt in eine Zeit wo das kanonische Recht

seine Kraft verloren und das römische sogut wie das Naturrecht noch nicht zur Wirksamkeit gelangt waren.

Die Anfänge des Reichstages reichen in jenes landschaftliche Sühne- und Austragswesen zurück, das der Theorie sogut wie fremden Mächten unfassbar und reizlos scheinen mochte und deshalb seine eigenen Formen ständischer und gruppenweiser Vertretung geschaffen hat. Reguliert durch das Sonderrecht der Kurfürsten und ferne Nachwirkungen des lehnrechtlichen Fürstenstandes umfaßte dieser Reichstag die geborenen Vertreter aller reichsunmittelbaren Stände, in denen sich seit Beginn der Neuzeit die politische Freiheit der Deutschen erschöpfte. Neben diesen Reichständen gab es fortan nur Untertanen, und erst in den Territorien dieser Stände wäre Raum gewesen für die Erneuerung des Gedankens der Souveränität und Vertretung des Volkes. Eingeschlagen hat die Geschichte diesen Weg nicht. Das letzte Wort der alten deutschen Geschichte war vielmehr das habsburgische Erbkaisertum mit den formalen Resten kirchlicher Wahl und Krönung, und die ständische, auf Privatherrschaften aufgebaute Form der Reichs- und Landtage.

Erst die Gedanken von 1789 erregten auch in Deutschland die Gemüter wieder im Sinne der naturrechtlichen Souveränität des ganzen Volkes. Das französische Wahlgesetz von 1792 machte zum ersten Mal, wenn auch nur vorübergehend, Ernst mit dem Grundsatz von der Gleichheit aller Menschen, indem man jeden Zensus fallen ließ. Die nächsten Jahre, vollends die Restauration, entfernten sich wieder weit von dieser Linie und erst die Verkündigung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in Frankreich am 4. März 1848 brachte diese bis dahin kaum gehörte Forderung auch in Deutschland zum Durchbruch. Noch im März schwirrten die neuen Formulierungen allerorten durcheinander; seitdem ist der Gedanke für die Wahl der Volksvertretung nicht mehr verschwunden.

Wie aber stellte sich die Neue Zeit zu jener ältesten Anwendung der Wahlidee auf die Bestellung des Staatsoberhauptes, die sich dem älteren Erbrecht entgegengesetzt hatte? Am 4. April 1848 reichten in Wien die zum Vorparlament gewählten Deputierten das Gesuch ein, ihnen aus der Schatzkammer die Kroninsignien des alten Reichs zu geben, um sie in Frankfurt zur Verfügung des deutschen Volkes zu stellen. „Sie gehören dem Deutschen Volke“ sagte der Wortführer, „unser Verlangen ist, sie dem Volke zurückzubringen“. Daß sie von der Kirche stammten und

nie etwas mit dem Volke zu tun gehabt hatten, wußte man nicht. Und doch war die Vorstellung von ihrer Bedeutung in die „Eigentümlichkeit des Volkes“ übergegangen.

Das Reich war verwaist und das deutsche Volk verlangte nach einem neuen Haupte. So schritt man im Verfassungsausschuß zu Frankfurt zur Beratung über eine Wahl. Die Anträge spiegeln alle Möglichkeiten unserer älteren Geschichte. „Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupt übertragen. Wählbar ist jeder Deutsche“. Man konnte sich dabei auf den Sachsenspiegel berufen, der auch nichts anderes verlangte, als freie und eheliche Geburt. Aber während die einen das Reichsoberhaupt nur auf 6 Jahre wählen wollten, forderten Dahlmann und Genossen: „Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt“. Wieder standen sich die beiden führenden Gedanken schroff gegenüber. Denn Ludwig Uhland gab der entgegengesetzten Auffassung berühmt gewordenen Ausdruck, gipfelnd in den geflügelten Worten: „Verwerfen Sie die Erblichkeit, schaffen Sie keinen herrschenden Einzelstaat, retten Sie das Wahlrecht! Glauben Sie, es wird kein Haupt über Deutschland leuchten, das nicht mit einem vollen Tropfen demokratischen Öls gesalbt ist“.

Und so wählte man, am 28. März. Aber man wählte im Sinne Dahlmanns. Friedrich Wilhelm IV. anerkannte in diesem Beschluß die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Indessen er trug Bedenken „ohne das freie Einverständnis der gekrönten Häupter, der Fürsten, und der freien Städte“ dem Ruf des Volkes zu folgen.

22 Jahre später wurde von den Schlachtfeldern aus dieses Einverständnis eingeholt, nicht in förmlicher Wahl, sondern in diplomatischen Einzelverhandlungen mit abschließender Proklamation. Das war doch wieder eine Schilderhebung, keine Krönung und keine Inthronisation; auch keine Wahl durch das Volk. Aber sie entsprach dem alten Worte des Hieronymus: „Den Kaiser macht das Heer“. In der Tat, ihre Schicksale sollten in noch viel tieferem Sinn aneinander gebunden bleiben.

Inzwischen ist die Lehre von der Volkssouveränität und vom Wahlrecht in jedem Sinne zur Herrschaft gekommen. Wir haben die allgemeine gleiche und direkte Wahl der Volksvertretung, wie des Staatsoberhauptes durch das ganze Volk. Damit haben wir im Gange unserer Entwicklung den einen Pol der historischen Möglichkeiten berührt. Bis dahin war ein weiter viel verschlungener Weg. Wirkende Kräfte hohen Alters und ein langer Kampf der Ideen sind an uns vorübergezogen. Noch befinden wir uns in

den Anfängen einer neuen Ordnung. Erst die Zukunft kann lehren, was davon zur Eigentümlichkeit unseres Volkes gehören wird.

Bei uns steht es, äußeren Formen tieferen Sinn zu geben. Auch insofern schließt die Vergangenheit eine Fülle von Möglichkeiten in sich, nicht Notwendigkeiten. Denn die Geschichte ist kein Kreislauf und über uns walten nicht blind die Sterne.

Unsere Universität blickt heute zurück auf zwei Jahre mit sechs Semestern angestrengtester Arbeit. Dafür maßgebend war allein die Sorge um den Studienabschluß der Kriegsteilnehmer, der jede Förderung verlangte und der Universität die wertvollsten jungen Männer zugeführt hat. Aber für die innere Arbeit der Universität war das Hasten und Drängen der Zwischensemester kein Glück und wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unsere Arbeit nunmehr das schöne Maß und die alte Vertiefung zurückgewinnt. Äußere Schwierigkeiten unserer Arbeit, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind, gilt es mit Geduld zu tragen. Daß wir dabei aber von den verschiedensten Seiten so bedeutende Hilfe erfahren haben, verpflichtet uns zu großem Dank und beflügelt unsere eigene Tatkraft. Vor allen Dingen kann ich nicht hoch genug rühmen die großartige Fürsorge unserer Provinz für ihre Landesuniversität, die sich in einer einmaligen Bewilligung von 300 000 Mark an unseren Universitätsbund zur Erhaltung des Ruhmes und der Leistungsfähigkeit unserer herrlichen Bibliothek und unserer notleidenden Institute betätigt hat. Der treusorgenden Provinzialverwaltung und den beredten Fürsprechern unserer Universität sagen wir ehrerbietigen und aufrichtigen Dank!

Über den Wechsel im Lehrkörper und die statistischen Verhältnisse der Universität wird die Chronik berichten, die wir als zusammenfassenden Rückblick auf die Zeit seit dem Kriege vorbereiten. Schwere Verluste sind der Universität auch in diesen Jahren nicht erspart geblieben und noch einmal lasse ich in dankbarem Gedenken die Namen der uns entrissenen Kollegen in dieser feierlichen Stunde an uns vorüberziehen. Wir haben verloren den warmherzigen und rührigen Physiker Hermann Th. Simon, den Gründer unseres Universitätsbundes, und seinen nächsten Freund, den Gynäkologen Jung, der uns ein unangreifbares Bild der Gesundheit schien, den feinsinnigen Juristen Alexander Leist, den Anatomen Merkel, der auch unter uns der kraftvolle Nürnberger Patrizier geblieben war, den Gynäkologen Felix Droysen, den

treuen Freund so vieler Kollegenhäuser, den geistreichen National-
ökonom Gustav Cohn, den unvergeßlichen Physiker Woldemar
Voigt, der am liebsten den zartesten Geheimnissen der Natur
nachging und den prachtvollen Gottesdienst deutscher Musik zum
Gemeingut unserer Stadt machte, den universal gebildeten Beherr-
scher der indischen Philologie Hermann Oldenberg, den uner-
müdlichen Vertreter der Landwirtschaft Wilhelm Fleischmann,
bis zuletzt für uns ein Muster peinlichster Pflichttreue. Die Uni-
versität weiß sich Behüterin ihres Erbes und wird noch in ferner
Zukunft Kraft ziehen aus dem geistigen und menschlichen Ver-
mächtnis dieser Persönlichkeiten.

Durch Berufung nach auswärts sind in diesen zwei Jahren
siebzehn Kollegen aus unserem Kreise gerissen, durch 20 Neu-
berufungen sind unsere Lücken annähernd wieder geschlossen.

In der Zahl der Studierenden werden noch immer 4480 Namen
geführt; doch sind davon mehr als 800 entweder beurlaubt oder
nach dem Kriege zu ihren Studien nicht mehr zurückgekehrt, so
daß die Zahl der jetzt anwesenden ordentlichen Studierenden 3457
beträgt, mit Hörern 3624.

Aber nicht die Zahl der Studierenden will ich in dieser Stunde
rühmen, sondern den Geist der sie beseelt. Wir alle haben in den
Studierenden der letzten Semester eine akademische Jugend kennen
gelernt, die uns Älteren ein festes und begründetes Zutrauen zur
Zukunft deutscher Arbeit und deutschen Wesens gibt.

Unsere Studentenschaft bildet auch heute, wie vor hundert
Jahren, die berufene Pflegestätte des nationalen Gedankens ohne
Äußerlichkeit und in untadelhafter Hingebung an den Staat der
Gegenwart. Sie allein war dem Rufe der Regierung zu den Zeit-
freiwilligenverbänden in geschlossenen Massen gefolgt, und sie vor
allen hat in den Tagen der Not Zeit und Behagen, Leib und Leben
eingesetzt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für
die Arbeit schaffender Kräfte und den Schutz der Frauen und
Kinder gegen Willkür und Gewalt.

Ich bekenne mich deshalb auch in dieser feierlichen Stunde
dankbar zu meiner Studentenschaft und wehre von ihr ab alle
ungerechtfertigten und unverantwortlichen Angriffe. Die Univer-
sitäten werden wie bisher über sich selber wachen und ihren Maß-
stab für Sittlichkeit und Takt so hoch nehmen wie menschenmög-
lich. Ich rechne dafür felsenfest auf die innere Mitarbeit der
Studentenschaft auch in kommenden Generationen. Aber unsere
gute Sache lassen wir uns von niemanden antasten!

In den goldenen Szeptern des Rektors sind die Hoheitszeichen der Universität aufgerichtet; ich schreite zu dem letzten Teil dieser Feier, zur Verkündigung der Preise.

Es ist oft von dieser Stelle aus hervorgehoben, daß die wenigen Arbeiten außerordentlicher Art, die im Gedränge der Semester im Wettbewerb um die Preise gemacht werden können, nur ein Symbol sein dürfen für das geistige Streben unserer Universität.

Wir haben gegründete Aussicht, daß fortan in den Jahrbüchern der Fakultäten die Auszüge sämtlicher Doctordissertationen ein reicheres Bild geben von der Vielgestaltigkeit unserer Arbeit und den Früchten, um die wir Jahr aus Jahr ein — gleich dem Landmann — werben in Wechselwirkung mit der Mutter Natur.

Über die im vorigen Jahre ausgeschriebenen Themata wird von den Fakultäten das Folgende berichtet.

Das von der theologischen Fakultät gestellte Thema für die wissenschaftliche Preisarbeit

„Die Taufe Jesu unter Berücksichtigung der religionsgeschichtlichen Forschung“

hat eine Bearbeitung gefunden unter dem Motto

„Vier dunkle Sonnen tanzten lind,

Ein breiter Strahl war da, der nicht versiegte“ usw.

Sie zeichnet sich aus durch gute Kenntnis der infrage kommenden Literatur, klare, scharfe Behandlung der Probleme, sachliche Polemik der abgewiesenen Meinungen und verdient damit ihres wissenschaftlichen Wertes wegen mit dem Preise gekrönt zu werden.

Die Öffnung des mit dem gleichen Motto versehenen Briefumschlages ergibt als Verfasser den stud. theol. Heinrich Vorwahl.

Von den beiden eingereichten Predigten über den Text Luk. 5, 33—39 konnte die mit dem Motto „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren“ für einen Preis nicht in Betracht kommen. Dagegen hat bei der zweiten Predigt mit dem Motto: „Weicht, ihr Trauergeister, denn mein Freudenmeister Jesus tritt herein“ die theologische Fakultät die psychologisch aufgebaute Textbehandlung, den angemessenen persönlichen Einschlag und die dem Stimmungsgehalte des Stoffes gut angepaßte Sprachform anerkannt und ihr deshalb trotz Unklarheiten in der Anwendung des Textes auf Probleme der Gegenwart den Preis zugebilligt.

Die Öffnung des versiegelten Umschlages ergibt den Namen stud. theol. Staedtke.

Die Aufgabe der philosophischen Fakultät, die eine Bearbeitung gefunden hat, lautete:

„Die Sprachformen und Schreibungen der Handschriften des Poema morale und ihr Wert für die Bestimmung der Sprache des Originals“.

Die eingereichte Bearbeitung trägt das Motto:

Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
Mit Worten ein System bereiten,
An Worte läßt sich trefflich glauben,
Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben.

Der Verfasser hat in der Behandlung des Themas großen Fleiß, gründliche Sachkenntnis und gutes Urteil gezeigt. Die gestellte Aufgabe kann im ganzen als gelöst bezeichnet werden, wenn auch im einzelnen noch manches zu berichtigen und schärfer zu erfassen ist. Der Verfasser würde den Wert seiner Arbeit noch erhöht haben, wenn er die Sprachformen und Schreibungen, die er an zahlreichen über die Arbeit zerstreuten Stellen für das verlorene Original der Dichtung ermittelt hat, am Schlusse zusammengestellt, als Ganzes noch einmal kritisch beleuchtet und mit der bei anderen frühmittelenglischen Texten gemachten Erfahrungen verglichen hätte. Gleichwohl ist die Arbeit als eine recht erfreuliche und selbständige wissenschaftliche Leistung zu betrachten, welcher der volle Preis zugesprochen werden kann. Auf Grund dieses Urteils ist der Arbeit von der philosophischen Fakultät der volle Preis zuerkannt worden. Über die übliche Drucklegung steht ein Beschluß der Fakultät noch aus.

Die Öffnung des mit dem gleichen Motto versehenen Briefes ergibt als Verfasser den stud. phil. Ludwig Stegen.

Für das Jahr 1920/21 werden folgende Preisaufgaben gestellt:

Von der Theologischen Fakultät:

1. Als wissenschaftliche Abhandlung

„Die Kirchenzucht in der Geschichte der deutschen evangelischen Mission“.

2. Als Text der Preispredigt: II. Timoth. 2, 11—13.

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät:

„Der Parlamentarismus in der neuen Reichsverfassung“.

Von der medizinischen Fakultät:

„Mit Hilfe der biologischen Methode ist festzustellen, wie sich bei Spasmophilie und bei Kalkzufuhr der Kalkgehalt des Blutes verhält“.

Von der Philosophischen Fakultät:

1. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Abteilung:

„Es wird verlangt eine kritische Bearbeitung der bisherigen Erfahrungen und theoretischen Untersuchungen über die meteorologischen Kälte- und Wärmewellen und ähnliche Erscheinungen“.

2. Historisch-philologische Abteilung:

„Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Es sollen die Bedeutung der Begriffe des servitium regale in der Verwaltung des Reiches und der Umfang der Königlichen Servitien im Zusammenhang mit der Verwaltung des Reichsguts bis zum Ende der Staufenzzeit untersucht werden. Die Untersuchung hat auszugehen von den entsprechenden Verhältnissen der fränkischen Zeit“.

Die Bedingungen für die Bearbeitung werden in üblicher Weise am Schwarzen Brett bekannt gemacht.

Die Verkündigung der neuen Aufgaben ist der Gruß des alten Studienjahres an das neue. Möge der Himmel unser aller Arbeit segnen zum Heile unseres deutschen Vaterlandes und zu seiner Ehre!
